

FEBR. 1989, beschlossen in der
Mitgliedsversammlung vom 12.04.89

§ 1

1. Die Abteilung besteht aus ordentlichen aktiven Mitgliedern
2. Jugendlichen und Studenten.
3. Passiven Mitgliedern.
4. Ehrenmitgliedern.

§ 2

Die Satzungen des Hauptvereins des TSV 1896 GLEMS e.V. haben ebenfalls Gültigkeit.

§ 3

Eine Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis setzt eine Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.

In die Abt. Tennis können Personen vom spielfähigen Alter ab aufgenommen werden. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen und wird durch den Ausschuß geprüft. Der Antrag ist abgelehnt, wenn mindestens 4 Ausschußmitglieder dagegen stimmen.

Die Ablehnung des Antrags ist nicht anfechtbar.

Ein Austritt aus der Abteilung ist möglich und kann nur 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Abteilungsleiter oder Kassier erfolgen.

Der Einzug der Aufnahmegebühren und Spielbeiträge erfolgt nur unbar in Form einer SEPA-Abbuchung von einem Bankkonto.

§ 4

Angehörige der Abteilung im Alter von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche, bis 14 Jahren sind sie als Kinder einzustufen .

§ 5

Es werden nur begrenzt Mitglieder aufgenommen und durch Vorstandsbestimmung festgelegt.

§ 6

Die Organe der
Abteilung:

Vorstandschaft :
Abteilungsleiter
stellv. Abteilungsleiter
Kassier
Schriftführer
Ausschuß:
Sportwart
Jugendwart
Platz- u. Gerätewart
Freizeitwart
2 Beisitzer

§ 7

Die Organe laut § 6 werden von der Abteilungsversammlung für folgende Zeiträume gewählt:

Die Vorstandschaft, bestehend aus

1. Abteilungsleiter : für 2 Jahre
2. stellvertretender Abteilungsleiter : für 2 Jahre
aber um ein Jahr versetzt zum 1. Abteilungsleiter
3. Kassier : für 1 Jahr
4. Schriftführer : für 1 Jahr

Der Ausschuß, bestehend aus

1. Sportwart : für 1 Jahr
2. Jugendwart : für 1 Jahr
3. Platz- und Gerätewart : für 1 Jahr
4. Freizeitwart : für 1 Jahr

und 2 Kassenprüfer : für 1 Jahr

die Wahl hat jeweils vor Beginn jeder Tennissaison stattzufinden.

§ 8

Die Vorstandschaft ist weisungsberechtigt und kann bei normalen Investitionen alleinig entscheiden, ansonsten ist der Ausschuß bei allen Angelegenheiten zur Mitbestimmung zu benachrichtigen.

§ 9

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Ausschuß beschlossen werden.

- 1.) Bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen und Beschlüsse.
- 2.) Wegen unehrenhaften Betragens und Verluste der Ehrenrechte.
- 3.) Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht.

§ 10

Der jährliche Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliedsversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird vor Beginn jeder Saison eingezogen. Bußgeld für fehlende Platzpflegestunden am Ende der Saison.

§ 11

Der Kassier besorgt die Rechnungsangelegenheiten, der Schriftführer die schriftlichen Arbeiten der Abteilung. Der Sportwart und Jugendwart sind für den Spielbetrieb verantwortlich (auch Wettspiele). Der Platz- und Gerätewart überwacht die Instandhaltung der Platzanlage und der Einrichtungen. Den Anordnungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder des Sport- und Gerätewarts, den Spielbetrieb betreffend, haben alle Spieler, den Anordnungen des Jugendwartes die Jugendlichen, Folge zu leisten.

§ 12

Platzpflege
dienst:

Aktive Mitglieder über 16 Jahre haben Platzpflegedienst zu leisten. Die Richtlinien werden in der ordentlichen Abteilungsversammlung festgelegt und können sich durch Ausschußbeschuß ändern. Nichtgeleisteter Platzpflegedienst wird durch Bezahlung abgegolten.